

aws erp-Tourismusprogramm

Ziele

In Zeiten unabwägbarer Entwicklungen auf den Finanzmärkten ist es für die überwiegend klein-betrieblich strukturierte Tourismuswirtschaft notwendig langfristig abgesicherte Finanzierungsinstrumente anzubieten.

Ziele dieser Förderung sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch den Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes und die Forcierung der Saisonverlängerung. Weitere Zielsetzungen der Förderung sind die Sicherung der Beschäftigungslage sowie die Schaffung von zeitgemäßen Personalunterkünften.

Die Förderung soll vorrangig in touristischen Entwicklungsgebieten zum Einsatz kommen. Darunter fallen strukturschwache Regionen, für die der Tourismus eine wirtschaftliche Perspektive bietet, und solche Regionen, die aufgrund vorangegangener Investitionen in die Infrastruktur und/oder dem Wegfall von Betten im Privatvermieterbereich einen Bedarf an gewerblichen Beherbergungskapazitäten aufweisen. Antragsberechtigte Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann die das Gewerbe ausübende Pächterin oder der Verpächter als Förderungswerberin bzw. -werber auftreten, sofern eine die Förderungslaufzeit abdeckende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

Förderungsfähige Projekte

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten gefördert werden:

- Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes mit besonderer touristischer Bedeutung.
- Modernisierung und Qualitätsverbesserung von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben. Bei Beherbergungsbetrieben müssen vor Investition mindestens 15 Zimmer vorhanden sein und nach Investition muss mindestens der Standard eines 3-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben vorliegen.
- Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben sind in touristischen Entwicklungsgebieten und bei Vorliegen einer besonderen touristischen Bedeutung in Ausnahmefällen dann förderbar, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Betriebe nicht zu erwarten ist. Bei Neubauten von Beherbergungsbetrieben gilt als Förderungsvoraussetzung weiters die Schaffung von mindestens 30 Zimmern und das Erreichen des Standards eines 3-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben.
- Kurhotels und Kurmittelhäuser können unter denselben Voraussetzungen wie Beherbergungsbetriebe gefördert werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. aws erp-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-) Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit eine Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird.

Großunternehmen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Projekt ohne Förderung im betreffenden Regionalgebiet nicht in dieser Form durchgeführt werden kann.

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind nur jene Kosten, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen. Dazu zählen insbesondere

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Architekten- und Ingenieurhonorare, sofern diese in der Bilanz aktiviert werden

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Regionalförderungen ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. für mindestens drei Jahre (KMU) in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen: Darunter sind Investitionen zu verstehen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
- selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Durch Leasing finanzierte Projekte
- Erwerb von Grundstücken

Kredithöhe und Projektfinanzierung

Kredithöhe: In der Regel zwischen EUR 350.000,00 und EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungsbarwert des aws erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes muss in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50 %-ige Eigenaufbringung (Eigenmittel, Fremdmittel und/oder sonstige Förderungen) nachzuweisen, wobei ein echter Eigenmittelanteil von mindestens 25 % vorliegen muss. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % betragen.

Bei Projekten von Großunternehmen oder einer erhöhten Förderung von KMU in Regionalförderungsgebieten ist außerdem grundsätzlich sicher zu stellen, dass mindestens 25 % der Finanzierung in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufgebracht wird.

aws erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnützungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Modernisierung, Generalrenovierungen, etc.	1 Jahr	bis 1 Jahr	5 bis 7 Jahre
Reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten			
– in touristischen Entwicklungsgebieten	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
– Vorhaben für Aktiv-Erlebnisurlaub			
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8 bis 12 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABI. Nr. L 214 vom 09.08.2008:

Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen und
 Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe), maximal 50 % der Gesamtförderung betragen dürfen.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

a) Maximale Förderungsintensitäten für Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Definition für KMU: Siehe Beiblatt „Definition kleine und mittlere Unternehmen“.

Die Förderung gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann unabhängig vom Projektstandort nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäischen Kommission erforderlich.

b) Maximale Förderungsintensitäten für Projekte in den Regionalförderungsgebieten

Regionalfördergebiete und Höchstsätze: Siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich 2007-2013“.

Die Förderung gemäß Art 13 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kann nachfolgende Höchstsätze erreichen:

- für Projekte von Großunternehmen den definierten Höchstsatz im Förderungsgebiet
- für Projekte von KMU ist dieser Höchstsatz um 20 %-Punkte (kleine Unternehmen) oder um 10 %-Punkte (mittlere Unternehmen) erhöht.

Zusätzliche Bedingungen:

- Behaltefrist für die geförderten Investitionen:
 - fünf Jahre für Großunternehmen
 - drei Jahre für KMU
- Eigenbeteiligung (ungeförderter Finanzierungsanteil) in Höhe von mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten

c) Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Vorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten.

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über EUR 100 Mio.	34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Maximale Beihilfenintensität gemäß Förderungsgebietskarte	Anmeldepflichtiger Betrag
15 %	EUR 11,25 Mio.
20 %	EUR 15,0 Mio.
30 %	EUR 22,5 Mio.

Bei der Förderung von Großprojekten ist zudem eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die aws erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.